



Gemeinde Dorstadt

Der Bürgermeister

Gemeinde Dorstadt, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum

**An alle Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Dorstadt**

**Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Oderwald**

Auskunft erteilt:

Durchwahl: **0 53 34 / 79 07-0**

Akt.-Zeichen

Gesch.-Zeichen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Börßum, **13.10.2005**

Information zum Winterdienst

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Winter steht vor der Tür und vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist der Umfang des Winterdienstes nicht bekannt. Um Unklarheiten und Missverständnissen vorzugreifen übermittele ich nachstehend einen Auszug des § 3 der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald mit der Bitte um Beachtung und Durchführung:

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee- und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

Fortsetzung auf Seite 2

Telefon/Fax:	Sprechzeiten:	Bankkonten:	Konto-Nr.:	Bankleitzahl:
☎ 0 53 34 / 79 07-0	Mo., Di., Do., Fr.	Volksbank Börßum-Hornburg eG	6 110 700	270 622 90
Fax: 0 53 34 / 79 07-80	9 - 12 Uhr	Raiffeisen-Volksbank Salzgitter eG	101 468 400	270 629 93
E-Mail:	Montagnachmittag	NORD/LB Niederlassung Börßum	9 802 406	250 500 00
gemeinde.dorstadt@sg-oderwald.de	16 - 18 Uhr	Postbank Hannover	43 830-306	250 100 30

- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist, soweit die Haltestellen nicht von der Samtgemeinde geräumt und gestreut werden. Die von der Samtgemeinde zu räumenden und zu streuenden Haltestellen ergeben sich aus der Anlage C zu dieser Verordnung.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf an ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

In der Hoffnung auf eine „rutschfreie“ Winterzeit!!!

Mit freundlichem Gruß
Ihr


Gerhard Joppe

Anschrift:	Sprechzeiten:	Bankkonten:	Konto-Nr.:	Bankleitzahl:
Gemeinde Dorstadt	Mo., Di., Do., Fr.	Volksbank Börßum-Hornburg eG	6 110 700	270 622 90
Dahlgrundsweg 5	9 - 12 Uhr	Raiffeisen-Volksbank Salzgitter eG	101 468 400	270 629 93
38312 Börßum	Montagnachmittag	NORD/LB Niederlassung Börßum	9 802 406	250 500 00
☎ 0 53 34 / 79 07-0	16 - 18 Uhr	Postbank Hannover	43 830-306	250 100 30